

# **STATUTEN**

  

## **ALBANISCHE VEREINIGUNG**

  

### **HANA E RE**

  

### **BURGDORF**

## **Gemäss Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft** **Art. 23 Vereinigungsfreiheit:**

1. Die Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet.
2. Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden. Vereinigungen beizutreten oder anzugehören und sich an Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen.
3. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören.

## **I. NAME, ORT UND VERTRETUNG**

### **Art. 1**

Die Albanische Vereinigung wurde von den Gründungsmitgliedern am 01. Juli 2000 gegründet und stellt eine juristische Person gemäss Art. 52 ff. ZGB dar. Die Vereinigung präsentiert sich mit dem eigenem Vereinsnamen (Kontonamen) und Stempel in zwei Sprachen (Deutsch & Albanisch).

## **Art. 2**

Name und Gesetzgebung der Vereinigung: „Albanische Vereinigung, Hana e Re“ ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

## **Art. 3**

Der Sitz der Vereinigung „Albanische Vereinigung, Hana e Re“ befindet sich in 3400 Burgdorf (BE), Gotthelfstrasse 44.

## **Art. 4**

Die Albanische Vereinigung, Hana e Re wird vertreten durch den Vorstandspräsident und den Vorstandsmitgliedern

## **II. Ziele der Vereinigung**

### **Art. 5**

Die Hauptziele der Vereinigung sind: Entwicklung, Unterstützung und Implementierung im Bereich des islamischen Glaubens sowie im Bereich der traditionellen Albanischen Kultur. Eine gute Integration der Mitglieder in die Schweizerische Gesellschaft.

Weitere Ziele sind:

- Die Vereinigung Hana e Re ist neutral.
- Harmonie zwischen der Albanischen Gemeinschaft und der Schweizer Bevölkerung sicherstellen.
- Weiterbildungen und Unterricht im Bereich des islamischen Glaubens.

- Moralische Weiterbildung in der Vereinigung.
- Soziale und kulturelle Entwicklung der Albaner in der Schweiz.
- Wahrung der Menschenrechte und der Glaubensfreiheit.
- Verwendung von Leistungen und Dienstleistungen für Veranstaltungen im Bereich des Glaubens oder kulturelle Anlässe für die Mitglieder des Vereins.
- Weiterbildungen im Bereich der albanischen Sprache sowie Seminare für die Integration
- Weiterbildungen im Bereich der deutschen Sprache sowie Seminare für die Integration
- Sicherstellen das geeignete Personen für die predigten im Bereich der Religion sowie der Kultur gewählt werden .
- Organisieren von Veranstaltungen in den folgenden Bereichen: Glauben, Wissen und Kultur
- Die Mitglieder sind ausgebildet und professionell in ihren Verantwortungsbereichen
- Kooperation mit der Gemeinde und dem Kanton.
- Prävention gegen Drogen, Alkohol, Prostitution und Kriminalität.
- Bessere Bedingungen ermöglichen, damit die Gemeinschaft gestärkt wird.
- Wahrung der Ehelichen, Familiären sowie traditionellen Werten.
- Hilfe leisten an die Bedürftigen, sei es materiell oder finanziell.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 6**

Mitglied kann jede natürliche Person islamischen Glaubens werden, unabhängig vom Geschlecht. Die eintretende Person muss im Erwachsenenalter sein (ab 18.Jahren).

#### **Art. 7**

Die Mitglieder akzeptieren die Rechte und Pflichten der Vereinigung „Hana e RE“ (vom ersten Mitgliedstag an).

## **Art. 8**

Die Mitgliedschaft basiert auf freiwilliger Basis. Die Mitgliedschaft tritt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages in Kraft. Der Jahresbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt.

## **Art. 9**

Aufhebung der Mitgliedschaft:

- Mitglied tritt freiwillig aus. Austritte von Mitgliedern jeder Art können jederzeit erfolgen.
- Mitglied stirbt.
- Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- Bei Nichteinhaltung der Entscheide von der Generalversammlung und vom Vorstand.

## **Art. 10**

Die Mitglieder der Vereinigung „Hana e Re“ haben folgende Rechte und Pflichten:

- Alle Organen der Gemeinschaft zu wählen, sowie auch von diesen Organen gewählt zu werden. Vorschläge zu bringen, um die Arbeit der albanischen Gemeinschaft zu verbessern.
- Vorschläge zu bringen, welche Formen und Methoden für die Entwicklung der Ziele und Aufgaben notwendig sind, um die Gemeinschaft voranzutreiben.
- Sind über alle Änderungen und Arbeitsprozesse informiert.
- Benutzung des Lokals(Bar) für festliche Organisationen sowie auch für Bestattungen.
- Sich gegenüber dem Vorstand und dem Imam treu und loyal zu verhalten (beidseitig).

- Die Gemeinschaft mit einem aussagekräftigen Bild zu repräsentieren.
- Spenden entrichten, Zekat bezahlen, für das Opferfest Mittel zur Verfügung stellen und mit anderen Hilfsmitteln unterstützen.
- Aktiv die Ziele bei der Realisierung unterstützen und die Statuten und Reglemente der Gemeinschaft respektieren.

#### **IV. DIE ORGANE DER VEREINIGUNG HANA E RE**

##### **Art. 11**

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle
4. Klub (Club)

##### **Art. 12**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die aus allen Mitgliedern des Albanischen Verbandes „Hana e Re“ besteht.

Die Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

## Art. 13

### Die Generalversammlung

Die Generalversammlung der Vereinigung führt folgende Aufgaben aus:

- Bestätigt die Aufnahme neuer Mitglieder und die Entlassung der alten Mitglieder.
- Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Vereinigung.
- Nimmt an oder ändert die Statuten, Verordnungen und andere Handlungen.
- Bringt den Jahresbericht, weist die Richtungen und Geschäftspläne vor.
- Stellt den Jahresabschluss zur Verfügung.
- Entscheidet für Geselligkeit oder Trennung von anderen Gemeinden sowie über die Mitgliedschaft in Räte von verschiedenen nationalen und internationalen Organisationen.
- Ist bevollmächtigt die Arbeit in der Gemeinschaft einzustellen oder andere Pflichten in Bezug auf die Regulierung der Gemeinschaft durchzuführen.
- Ist verpflichtet einen Imam zu gewährleisten (zu organisieren).
- Entscheidet über Annahme von Geschenken und anderen Naturalien
- Für jede Wahl oder Änderung müssen  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder der Generalversammlung anwesend sein.

## Art. 14

Das Mandat des Präsidenten und der Führung des albanischen Verbandes „Hana e Re“ ist für zwei Jahre festgelegt, während der Vorsitzende vom Vorstand oder von der Generalversammlung gewählt wird.

Austretende aus dem Vorstand müssen schriftlich ihre Kündigung an den Präsidenten übergeben.

## **Art. 15**

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: Dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Finanzchef, Revisor sowie weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Die Mitglieder der Vereinigung werden mit einem Organigramm über die Funktionen der Vorstandsmitglieder in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder führen diese Aufgaben aus:

- Sie repräsentieren die albanische Gemeinschaft in Kontakten mit anderen Parteien/Organisationen.
- Der Vorstand beruft die Generalversammlung und leitet die Sitzung.
- Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
- Kooperieren mit ähnlichen Einrichtungen und Organisationen.
- Setzen das Arbeitsprogramm der Gemeinschaft um und stellen die Bedingungen für die Entwicklung der Vereinigung zur Verfügung.
- Stellen der Bibliothek Bücher zur Verfügung.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift(& Stempel) bei Dokumenten kommt vom Präsident
- Präsident erteilt die Aufträge an die spezifischen Mitarbeiter, Service und Führungsmitglieder, welche im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeinschaft stehen.

## **Art. 16**

### Die Revisoren

Die Revisoren führen diese Aufgabe aus:

- Die Revisoren führen regelmässige Kontrollen im Laufe des Jahres auf allen Finanzfragen und Vereinigungs-Programme.

## **Art. 17**

### Der Klub (Club)

Der Club ist Teil der albanischen Gemeinschaft „Hana e Re“, wo die Mitglieder die Versammlungen halten können und die freie Aktivität ausüben dürfen. Mitglieder und Besucher müssen die Regeln des Clubs einhalten und respektieren.

## **Art. 18**

Der Club hat einen Leiter sowie ein Magazinier, welche vom Vorstand gewählt werden.

## **Art. 19**

Der Clubleiter führt folgende Arbeiten aus:

- Ist verantwortlich für die Instandhaltung des Clubs und für die disziplinarischen Massnahmen.
- Organisiert freiwillige Mitglieder für die wöchentliche Arbeit (7 Tage pro Jahr/Mitglied)
- Pflegt den Club innerhalb sowie auch ausserhalb des Gebäudes. Ist verantwortlich das andere Drittparteien und das soziale Umfeld nicht gestört werden. **Art. 20**

Der Magazinier ist zuständig für die Waren und die finanziellen Mittel des Clubs. Die Einnahmen aus dem Club übergibt der Magazinier an den Finanzchef.

## **Art. 21**

### Verantwortung

Für jeden finanziellen Schaden gegenüber Dritten ist die Vereinigung verantwortlich.

Die einzelnen Mitglieder können nicht für die Vereinigung haftbar gemacht werden.

## **V. Finanzen und Waren**

### **Art. 22**

Die Vereinigung ist für die Erstellung des Finanzplanes zuständig. Dieser Plan wird jährlich erstellt und beinhaltet die Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung.

### **Neni 23**

Die finanziellen Ressourcen verwaltet der Vorstand. Die Mittel dürfen nur im Sinne des Vereins eingesetzt werden und müssen mit dem Regelwerk und den Statuten der Vereinigung übereinstimmen.

### **Art. 24**

Finanzielle und materielle Arbeit werden von den dazu ermächtigten Behörden des albanischen Verbandes „Hana e Re“ geprüft.

### **Art. 25**

Die Einnahmen der Albanische Vereinigung „Hana e Re“ setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeitrag (von der Generalversammlung festgesetzten Betrag für Mitglieder)
- Spendengelder aus der Spendenkasse
- Sammlungen und Schenkungen
- Nettoerträge aus der Clubwirtschaft

## **VI. Schlussbestimmungen**

## **Art. 26**

Änderungen und Ergänzungen dieser Statuten werden von der Generalversammlung und Mitgliedern abgenommen (siehe Art. 30).

## **Art. 27**

Alle Änderungen oder Ergänzungen werden im Archiv geführt.

## **Art. 28**

Alle Änderungen oder Ergänzungswünsche müssen dem Vorstand schriftlich gemeldet werden. Die Aufsichtskommission überprüft die Anträge und nimmt gegeben falls die Änderungen vor oder gibt diese mündlich oder schriftlich in Auftrag an die zuständige Stelle.

## **Art. 29**

### Auflösung der Vereinigung "Hana e Re"

Die Auflösung der Vereinigung kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Die Vereinsmitglieder müssen zu 2/3 an dieser Sitzung anwesend sein. Mit der Auflösung müssen  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder einverstanden sein.

Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

### **Art. 30**

Die Statuten werden den Vereinsmitgliedern vom Vorstand präsentiert. Nach Ablauf der Frist für Änderungswünsche(30 Tage nach Erscheinung), treten die Statuten mit Genehmigung durch den Vorstand des Vereins in Kraft.

Präsident der Albanischen Vereinigung, Hana e RE

---

Vizepräsident der Albanischen Vereinigung, Hana e RE

---